

Baumeister- und Pflastererverband Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung 2019

(gültig ab 1. April 2019 bis 31. März 2020)

zwischen dem Baumeister- und Pflastererverband Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Erhöhung der Mindestlöhne. Es gelten nachstehende Mindestlöhne:

<u>Tätigkeit</u>	<u>Stundenlohn</u>	<u>Monatslohn</u>
Vorarbeiter	CHF 28.40	CHF 5'277.05
Maurer	CHF 27.25	CHF 5'063.35
Baufacharbeiter (Maschinist/Kranführer)	CHF 27.00	CHF 5'016.90
Jung-Maurer (befristet auf 2 Jahre nach Lehrabschluss)	CHF 25.90	CHF 4'812.55
Bauarbeiter (mit Fachkenntnissen)	CHF 25.40	CHF 4'719.60
Bauarbeiter	CHF 21.60	CHF 4'013.55

Stunden-Mindestlohn = Bruttolohn ohne Feiertags- (3%), Ferien- (8.3%) und Schlechtwetter-Entschädigung (2%) ohne Gratifikationsansprüche

Monats-Mindestlohn = inkl. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterentschädigung

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.133)}$ Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.133}{12}$

- Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.
- Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

3. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit beträgt jährlich 2122.80 Stunden.

4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 Ferientage.

5. Feiertage (GAV)

Art. 58 Abs. 1 GAV, wird wie folgt abgeändert:

Die Feiertage Maria Lichtmess (2. Februar) und Hl. Josef (19. März) gelten als bezahlt und sind nicht mit Arbeitsstunden oder Ferien auszugleichen.

6. Arbeitsfreie Tage (Art. 59)

Art. 59 Abs. 1 GAV, Bst. b) wird wie folgt abgeändert:

b) bei Geburt eines eigenen Kindes: 2 Tage

7. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohns). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%, Feiertagsentschädigung (3%) und Schlechtwetterentschädigung (2%) zusammen.

Für Arbeitnehmer, bei welchen die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf „pro rata temporis“.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage	5%	- mehr als 15 Tage	30%
- mehr als 6 Tage	10%	- mehr als 20 Tage	50%
- mehr als 10 Tage	20%	- mehr als 30 Tage	100%

8. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

9. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

10. Gültigkeitsdauer

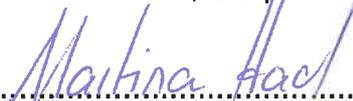
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist bis 31. März 2020 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 18. Dezember 2018

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Donat Schädler, Vizepräsident



.....
Martina Haas, Stv.-Geschäftsführerin

**Baumeister- und Pflastererverband
Liechtenstein**



.....
Beat Gottlieb Gassner, Sektionspräsident



.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein